Amtsgericht Frankfurt a.M.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 249, § 254 Abs. 2 BGB; 287 ZPO

- Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. dazu BGH VI ZR 293/08, Urteil vom 18.05.2010) darf der Tatrichter bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, ermitteln.
- 2. Zu Listen der vorgenannten Art gehört auch der Schwacke-Mietpreisspiegel, so dass es grundsätzlich nicht rechtsfehlerhaft ist, den Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwackemietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zu ermitteln.
- 3. Internetanmietungen stellen keine geeignete Vergleichsgrundlage dar, da die Voraussetzungen einer Internetanmietung nicht vergleichbar sind mit den Voraussetzungen einer Vorortanmietung.

AG Frankfurt, Urteil vom 06.02.2012; Az.: 32 C 1718/11

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 991,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2011 sowie 110,45 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seitdem 10.08.2011 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die von der Klägerin eingezahlten Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2011 bis zum Tag des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrags bei Gericht nach Maßgabe der abgeurteilten Kostenquote zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 09.12.2010 auf der H.-Straße 7 A in B. ereignete.

Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt Eigentümerin des unfallgeschädigten Fahrzeuges VW Golf IV 1,4 Spezial mit dem amtlichen Kennzeichen

Die Beklagte ist Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen

Der Unfallhergang und die 100%-ige Einstandpflicht der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Die Parteien streiten noch über eine offene Mietwagenforderung, eine offene Wertminderung und eine restliche Unkostenpauschale sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug reparieren.

Die von der Klägerseite vorprozessual geltend gemachten Reparaturkosten sowie die beanspruchten Sachverständigenkosten wurden von der Beklagten vollständig ausgleichen.

Auf die weiterhin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten für acht Tage in Höhe von insgesamt 995,50 € zahlte die Beklagte lediglich 359,00 €, sodass ein Restbetrag von 636,50 € verbleibt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie die restlichen Mietwagenkosten als erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 II BGB ersetzt verlangen kann, weil die in Rede stehenden Mietwagenkosten entsprechend dem Schwacke-Mietpreisspiegel Ausgabe 2010 abgerechnet wurden. Hinsichtlich der, von der Klägerin in Bezug genommenen Vergleichsberechnung, wird auf die Ausführungen auf Seite 8 der Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin macht des Weiteren unter Bezugnahme auf die entsprechenden Feststellungen in dem von ihr eingeholten Sachverständigengutachten eine Wertminderung in Höhe von 350,00 € geltend. Sie ist der Auffassung; dass diese aufgrund der Unfallfreiheit ihres Fahrzeugs zum Schadenszeitpunkt, dem guten Gesamtzustand ihres Pkws, der Massivität der Schäden, der notwendigen Reparaturmaßnahmen und der Höhe der Reparaturkosten von 3.416,36 € gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus erachtet sie auch die von ihr beanspruchte Kostenpauschale in Höhe von 30,00 € für angemessen, von der seitens der Beklagten nur 25,00 € anerkannt werden.

Mit Abrechnungsschreiben vom 21.01.2011, zugegangen am 01.01.2011 hat die Beklagte jegliche weitere Regulierung abgelehnt.

Auf die mit der vorliegenden Klage weiterhin geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 546,69 € hat die Beklagte am 13.07.2001 446,13 € gezahlt, woraufhin die Parteien den Rechtsstreits insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zu der streitgegenständlichen Wertminderung wendet sie zunächst ein, dass der Unfallschaden nicht in wesentliche Fahrzeugkomponenten eingegriffen habe und das Klägerfahrzeug im Übrigen ohne bleibende Merkmale werterhöhend instand gesetzt worden sei.

Hinsichtlich der weiterhin im Streit stehenden Mietwagenkosten macht sie geltend, dass die Klägerin diesbezüglich ihre Schadensgeringhaltungspflicht verletzt habe und wendet ein, dass der vom Vermieterunternehmen berechnete Mietpreis deutlich über dem Durchschnitt liege, wie er in der Anmietregion berechnet wird. Sie nimmt dazu zunächst Bezug auf den Mietpreisspiegel des Frauenhofer-Instituts, nach dem der von der Beklagten gezahlte Betrag in Höhe von 359,00 € in jedem Fall angemessen sei und den erforderlichen Herstellungsaufwand nach § 249 II BGB decke. Sie verweist dazu auf den vorgenannten Mietspiegel für Deutschland aus 2010 für das Postleitzahlengebiet 44 (Anlage Bl, Bl. 84 u. 85) sowie ihre Internetrecherche vom 26.08.2011 (B 2, Bl. 86).

Des Weiteren ist sie der Meinung, dass die von der Klägerin zugrunde gelegte Schwacke-Liste im Gegensatz zu dem Mietspiegel des Frauenhofer-Instituts unter erheblichen methodischen Mängeln leide und daher keine taugliche Schätzgrundlage für die Bestimmungen der erforderlichen Mietwagenkosten sein könne. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beanstandungen wird auf die Ausführungen auf den Seiten 5-8 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Parteienschriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung eines weitergehenden Betrages in Höhe von 991,50 € gemäß den §§ 71, 17 StVG, 823 I, 249 ff BGB,115 VVG zu.

Die Beklagte ist als Haftpflichtversicherer gemäß § 115 VVG verpflichtet, dem Unfallgeschädigten die aus dem Verkehrsunfall vom 09.12.2010 entstandenen Schäden zu ersetzen. Dazu gehören auch die Mietwagenkosten, die geltend gemachte Wertminderung sowie die noch offene Unkostenpauschale. Diese Schadenspositionen sind vorliegend insgesamt im Sinne von § 249 II BGB als erforderlicher Herstellungsaufwand anzusehen.

Hinsichtlich der dem Kläger obliegenden Darlegungs- und Beweislast betreffend die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten ist zunächst davon auszugehen, dass der notwendige Fahrbedarf aufgrund der bereits erfolgten Teilzahlung der Beklagten unstreitig ist. Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand, des Weiteren nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für. den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teuerer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen nach § 249 BGB erforderlich sind.

Vorliegend ist zunächst unstreitig davon auszugehen, dass der berechnete Mietpreis dem Vergleichspreis laut Schwacke-Liste entspricht.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. dazu BGH VI ZR 293/08, Urteil vom 18.05.2010) darf der Tatrichter bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, ermitteln. Zu Listen der vorgenannten Art gehört auch der Schwacke-Mietpreisspiegel, so dass es grundsätzlich nicht rechtsfehlerhaft ist, den Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwackemietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zu ermitteln.

Die Eignung einer solchen Liste zur Schadensschätzung bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatschen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass die Rechtsprechung zu der Frage, welcher der streitgegenständlichen Schätzgrundlagen der Vorzug zu geben ist, weitgehend uneinheitlich ist.

Das Gericht vermag die Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung der Schwackeliste im Ergebnis nicht zu teilen. Auch wenn es sich sowohl bei der Schwackeliste als auch bei derjenigen des Frauenhofer-Instituts um solche renommierter Unternehmen handelt, erschließt sich der von der Beklagten angenommene Vorzug der Liste des Frauenhofer-Instituts für das Gericht nicht.

Es bestehen zunächst Zweifel an der Objektivität der Frauenhofererhebung, denn sie wurde vom Gesamtverband der Haftpflichtversicherer in Auftrag gegeben.

Darüber hinaus rechtfertigt es der - nicht unbeachtliche - Umstand, dass der Schwacke -Automietpreisliste im Gegensatz zur Frauenhofer-Liste keine anonymen Befragungen zugrunde liegen, nicht, eine andere Schätzgrundlage heranzuziehen. Ein methodisch falscher Ansatz der Schwacke-Ermittlung bei der offenen Befragung ist nicht erkennbar. Das gilt auch für die Methode der telefonischen Befragung und Internetermittlung. Demgegenüber liegt der Vorteil der Schwackeliste in der Berücksichtigung von dreistelligen Postleitzahlgebieten und der breiteren Basis der befragten Unternehmen sowie der Einbeziehung einer kurzen Vorbuchfrist. Die Berücksichtigung einer kurzen Vorbuchzeit wird der Situation der Anmietung eines Mietwagens als Ersatz für ein nicht fahrtaugliches Fahrzeug eher gerecht. Auch der Gesichtspunkt der Verfügbarkeit des Fuhrparks darf nicht unberücksichtigt gelassen werden (vgl. dazu OLG Köln vom 23.02.2010, Az. 9.U 141/09).

Des Weiteren enthält die Frauenhofer-Liste unstreitig keinerlei Nebenkosten, so dass der tatsächliche Endpreis nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Darüber hinaus ist bei den Ergebnissen des Frauenhoferinstituts zu berücksichtigten ist, dass der weit überwiegende Teil der Einzelwerte nicht durch die anonyme Telefonbefragung, sondern durch eine Interneterhebung ermittelt wurden (Einleitung Seite 11 des Marktpreisspiegels von 2010). Somit bildet die Frauenhofer-Liste im Wesentlichen nicht den wahren Markt, sondern den Internetmarkt ab, der nach der Einschätzung des BGH keinesfalls gleichzusetzen ist, mit dem allgemeinen Markt, sondern im Verhältnis zu diesem einen Sondermarkt darstellt.

Darüber hinaus stellen Internetanmietungen auch deshalb keine geeignete Vergleichsgrundlage dar, da die Voraussetzungen einer Internetanmietung nicht vergleichbar sind mit den Voraussetzungen einer Vorortanmietung. So setzt die Internetanmietung eine Vorabreservierung voraus und die Anmietzeit ist von Anfang an befristet.

Aus vorgenannten Gründen sieht das Gericht keine überzeugende Veranlassung dafür, im vorliegenden Fall der Frauenhofer-Studie als Schätzgrundlage für den Normaltarif gegenüber der anerkannten Schwacke-Liste den Vorzug zu geben.

Somit geht das Gericht davon aus, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel als Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mietwagekosten dienen kann.

Auch die von der Beklagten mit der Anlage B 2 vorgelegten Ergebnisse einer Internetrecherche vermögen die Schwacke-Liste nicht in Zweifel zu ziehen. Die Angebote beziehen auf einen anderen Anmietzeitraum, eine fest vereinbarte Mietzeit und es ist nicht erkennbar, bei welcher Anmietstation welches konkrete Fahrzeug zur Verfügung stand. Des Weiteren wird bei der Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung von mindestens 850,00 € verlangt und es ist den Angeboten auch nicht zu entnehmen, ob in diesen die vorliegend vereinbarten Nebenleistungen mit enthalten sind.

Es bleibt somit im Ergebnis bei der Verwendung der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin entscheidend, dass der Geschädigte erst dann gehalten ist, sich nach günstigeren Tarifen zu erkundigen, wenn der ihm angebotene Tarif den Normaltarif laut Schwacke um ein Vielfaches oder jedenfalls deutlich übersteigt. Dies ist vorliegend, wie oben ausgeführt, nicht der Fall. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die in der Schwacke-Liste gesondert aufgeführten Rechnungsposten für Winterreifen und die Kaskoversicherung auch entsprechend gesondert berechnet werden dürfen. Denn Grundlage der Schätzung ist die gesamte Liste, nach der die vorgenannten Positionen in dem ebenfalls angegebenen Grundpreis nicht enthalten sind.

Damit steht fest, dass der vorliegend berechnete Preis in jedem Fall nicht erheblich über dem aus der Schwacke-Liste zu ermittelnden Normaltarif liegt. Somit hätte der Kläger auch keine Bedenken gegen den angebotenen Mietpreis haben müssen. Demzufolge kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er gehalten war, Konkurrenzangebote einzuholen, so dass ihm auch im Rahmen der Schadensminderungspflicht nicht vorgeworfen werden kann, dass er auch keine solchen Angebote erfragt hat. Der Geschädigte, der sich selbst um die Schadensbeseitigung bemüht hat, kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er womöglich nicht das günstigste Angebot gewählt hat.

Als Wertminderung erscheint dem Gericht im Rahmen seiner ihm zugestandenen Schätzung des Schadens gemäß § 287 ZPO auch ein Betrag von 350,00 € als angemessen. Zwar war einerseits der PKW der Klägerin zum Unfallzeitpunkt schon 8 Jahre alt, wies aber erst eine Laufleistung von über 69.683 km auf, so dass fraglich ist, ob nach der früher herrschenden Rechtsprechung, auf die die Beklagten hingewiesen hat, ohne Weiteres keine Wertminderung mehr zuzuerkennen ist. Darüber hinaus hat der Sachverständige in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass er bei der Bestimmung der Wertminderung den Schadensumfang, den Reparaturweg und die Marktlage des Fahrzeuges berücksichtigt hat, wobei letztere sich auch in dem festgestellten Wiederbeschaffungswert widerspiegelt. Hinzu kommt, dass das Klägerfahrzeug keine Vorschäden hatte und sich ein einem gepflegten Zustand befand.

Angesichts dessen war daher insgesamt in der Hauptsache wie erkannt zu entscheiden. Dabei geht das Gericht mit der Klägerin davon aus, dass die geltend gemachte Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 € für den seitens der Klägerin mit der Schadensregulierung im vorliegenden Fall verbundenen Aufwand angemessen ist.

Der Anspruch auf Zahlung der weiterhin zuerkannten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Zinsen ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286 II Nr. 3, 288 II BGB.

Der weiterhin zuerkannte Feststellungsanspruch ist aus den von Klägerseite mitgeteilten Gründen, denen die Beklagte nicht widersprochen hat, ebenfalls zulässig und begründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I, 708 Nr. 11,711 ZPO.